

Rahmenbedingungen zum Aufbau, Einsatz und zur Begleitung von Laien-Sprachmittlerpools bei den KI

Grundlegendes

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat die Möglichkeit geschaffen, bei den Kommunalen Integrationszentren (KI) sog. Laien-Sprachmittlerpools einzurichten, um die Kommunikation zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen und öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Behörden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zudem dient die Tätigkeit der Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler dem Zweck, Menschen mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen den Zugang zum Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen zu erleichtern und leistet somit einen Beitrag zur Chancengleichheit. Gleichzeitig führt der Einsatz der Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung der Behörden und anderer Institutionen. Für die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler kann die Tätigkeit einen Gewinn an Erfahrungen und Expertise darstellen und dadurch ihrer persönlichen Professionalisierung dienen.

Die Tätigkeit als Laien-Sprachmittlerin oder Laien-Sprachmittler wird als die mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes verstanden. Dabei handelt es sich um eine niedrigschwellige Betätigung. Das bedeutet, dass zum einen die Aufnahme der Tätigkeit als Laien-Sprachmittlerin oder Laien-Sprachmittler an wenige Bedingungen geknüpft ist und zum anderen, dass die Laien-Sprachmittlung sowohl für die zugewanderten Personen wie auch für die beauftragenden öffentlichen Institutionen schnell und unbürokratisch zu erhalten ist.

Die Mittel für den Laien-Sprachmittlerpool können nicht für die hauptamtliche Beschäftigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers bzw. einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers eingesetzt werden. Dem Grunde nach zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die für die Einrichtung eines ehrenamtlichen Laien-Sprachmittlerpools beim KI sowie für die Begleitung und Qualifizierung rund um die Tätigkeiten der Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler eingesetzt werden.

Um sich von den hauptamtlichen Berufen der Dolmetscherin und Übersetzerin bzw. des Dolmetschers und Übersetzers abzuheben, sollte im Rahmen der Nomenklatur stets von Laien-Sprachmittlerinnen, Laien-Sprachmittlern sowie Laien-Sprachmittlerpools die Rede sein.

Die Kommunalen Integrationszentren

- Das KI bietet den fachlichen und organisatorischen Rahmen für die Tätigkeit als Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler.
- Die Mittel für den Laien-Sprachmittlerpool sind nicht zur Weiterleitung an Dritte gedacht. Die konzeptionelle und finanzielle Umsetzungshoheit liegt beim KI.
- Professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzungsbüros können vom jeweiligen KI vereinzelt nach Ermessen und Mittelverfügbarkeit ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn der geplante Einsatz für ehrenamtliche Laien-Sprachmittlung nicht geeignet ist oder eine Laien-Sprachmittlerin oder ein Laien-Sprachmittler nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung dazu obliegt ausschließlich dem jeweiligen KI. Die Beauftragung professioneller Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzungsbüros darf maximal im Rahmen von 7% der jährlich für den jeweiligen Laien-Sprachmittlerpool beim KI bewilligten finanziellen Mittel liegen.
- Die Einsätze der Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler müssen vom jeweiligen KI koordiniert werden. Dabei kann das KI mit Partnern zusammenarbeiten, mit denen jedoch eine verbindliche Kooperationsvereinbarung getroffen werden muss. Diese muss garantieren, dass die über eine Partnerorganisation vermittelten Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler dieselben Qualifizierungsmaßnahmen erhalten und gleiche Qualitätsstandards einhalten wie diejenigen, die direkt von den KI betreut und vermittelt werden.
- Das KI führt die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler in ihre Tätigkeit ein und schult sie regelmäßig (min. zweimal jährlich und ggf. nach Bedarf häufiger), um die einheitliche Qualität der Laien-Sprachmittlung zu gewährleisten. Die Einführung in die Tätigkeit als Laien-Sprachmittlerin oder Laien-Sprachmittler sollte folgende Bausteine enthalten:
 - Rolle und Aufgaben der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
 - Grenzen der Sprachmittlung
 - Soziale und Kommunikationskompetenzen
 - Methoden und Techniken des DolmetschensDie Qualifizierung kann von kompetenten externe Anbietern bzw. Kooperationspartnern des KI durchgeführt werden, allerdings muss das KI die Qualität der Fortbildungen sicherstellen.
- Das KI sollte Austauschtreffen für seine Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler durchführen, die dem Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung und ggf. auch der Supervision dienen.
- Fahrkosten (z.B. für Schulungen und Austauschtreffen) können nach Ermessen des jeweiligen KI aus dem Budget für den Laien-Sprachmittlerpool erstattet werden.

- Die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler haben eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner beim KI.
- Der Schutz der persönlichen Daten der Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler wird vom KI (oder ggf. der jeweiligen für den Laien-Sprachmittlerpool beauftragten Einrichtung) gewährleistet. Die Kontaktaufnahme und Vermittlung erfolgt ausschließlich über das KI (oder ggf. über die jeweilige für den Laien-Sprachmittlerpool beauftragte Einrichtung).
- Das KI schließt mit den Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittlern eine vertragliche Vereinbarung über ihre Tätigkeit ab.
- Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird mit Aufwandsentschädigungen vergütet, in deren Rahmen alle Kosten abgedeckt werden.
- Die KI müssen dafür Sorge tragen, dass die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechend versichert sind. Wenn keine andere Versicherungsoption in Betracht kommt, sind die dafür notwendigen Ausgaben für Versicherungen zuwendungsfähig.
- Ggf. kann das KI von den Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittlern verlangen, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen, z.B. wenn sie in sensiblen Bereichen eingesetzt werden und/oder Kontakt zu Kindern haben.

Die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler

- Die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler sind als solche ehrenamtlich tätig.
- Jede Laien-Sprachmittlerin und jeder Laien-Sprachmittler ist berechtigt, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler müssen gegenüber dem KI eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Dabei verpflichten sie sich, Verschwiegenheit hinsichtlich der Gesprächsanlässe und -inhalte sowie über die ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogenen Daten Stillschweigen gegenüber allen Dritten zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort.
- Die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler verpflichten sich, ohne Ansehung der Herkunft, der Volkszugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität jeglicher in die Sprachmittlung involvierter Personen die Gesprächsinhalte neutral, wahrheitsgemäß und transparent in die Zielsprache zu vermitteln.
- Die Ehrenamtlichen, die als Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler tätig werden, müssen volljährig sein und hinreichende Kenntnisse in Deutsch

sowie der jeweiligen Fremdsprache besitzen. Darüber hinaus müssen sie über ein angemessenes Mindestwissen und eine persönliche Eignung zur Laien-Sprachmittlung verfügen.

- Die Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittler sind dazu verpflichtet, an den durch das jeweilige KI durchgeführten regelmäßigen Schulungen teilzunehmen.

Die Tätigkeit

- Die Tätigkeit als Laien-Sprachmittlerin oder Laien-Sprachmittler wird als die neutrale und kultursensible, mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes verstanden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen durch das KI koordinierten und aus dem Budget gezahlten Einsatz im Rahmen des Laien-Sprachmittlerpools.
- Die Mittel für den Laien-Sprachmittlerpool können situationsbedingt zur punktuellen Betreuung eingesetzt werden. Eine Prozessbegleitung (z.B. die regelmäßige schulische Begleitung eines Kindes über einen längeren Zeitraum) ist nicht möglich. Es handelt sich ausschließlich um kurzfristige, im Grunde einmalige Einsätze in einem absehbaren zeitlichen Rahmen.
- Eine eigenständige Rechtsberatung im Rahmen der Laien-Sprachmittlungstätigkeit ist ausgeschlossen.

Die Einsatzmöglichkeiten

- Die Inanspruchnahme von Aufwandsentschädigungen aus dem Budget des jeweiligen Laien-Sprachmittlerpools beim KI ist nur möglich, wenn:
 - o Der Einsatz durch das jeweilige KI koordiniert wurde.
 - o Keine Kostenerstattung anderer öffentlicher oder privater Stellen vorrangig in Anspruch genommen werden kann.
- Einsätze von Laien-Sprachmittlerinnen und Laien-Sprachmittlern bei folgenden Institutionen können über das Laien-Sprachmittlerpool-Budget des KI abgerechnet werden:
 - o Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, Hochschulen / Universitäten
 - o Kommunale Behörden wie z.B. Wohnungsämter, Schulverwaltungen usw.
 - o Einrichtungen des Sozial-, Gesundheits- und Integrationsbereichs und Beratungsstellen wie z.B. (Jugend-) Migrationsdienste, Flüchtlings-, Zuwanderungs- und Migrationsberatungsstellen usw.
 - o gemeinnützige Einrichtungen, wie z.B. Ehrenamtsinitiativen oder Migrantenselbstorganisationen.

Andere Institutionen können ebenfalls Laien-Sprachmittlung über das KI anfordern, müssen jedoch die Einsätze grundsätzlich selbst bezahlen.

Komplett ausgeschlossen sind:

- Aufträge von Privatpersonen
- Aufträge von anderen Privateinrichtungen
- Gespräche mit Rechtsfolgen, beispielsweise bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder in Bezug auf die Erstellung von Gesundheitsgutachten, wie z.B. bei der ärztlichen Prüfung der Reisefähigkeit
- Aufträge von Bildungseinrichtungen zur Ermittlung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen (z.B. sog. AOSF-Verfahren).